

Bebauungsplan Nr. 1816 „Am Mittelfelde/ Ecke Karlsruher Straße“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Es ist die Errichtung von 18 Reiheneigenheimen in zweigeschossiger Bauweise geplant. Aus dem Bebauungsplan Nr. 1261 gehen Baurechte hervor, die von der aktuell geplanten Bebauung nicht überschritten werden. Daher findet das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB Anwendung.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Fläche ist weitgehend unversiegelt und weist eine lockere Ruderalvegetation auf. Ferner befinden sich auf der Fläche neun Bäume, die in einem Sachverständigengutachten im Hinblick auf die ökologische Bedeutung den Erhaltungszustand gesondert betrachtet wurden. Als besonders erhaltenswert erwiesen sich zwei Pyramideneichen im westlichen Bereich des Plangebietes. Vorkommen seltener bzw. geschützter Tier- oder Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Hinsichtlich des Wasserregimes ermöglicht die Fläche eine freie Versickerung der Niederschläge und leistet damit einen Beitrag zur Anreicherung des Grundwassers. Für den Naturhaushalt und für das Landschaftsbild hat das Plangebiet bis auf den Bestand der Pyramideneichen insgesamt eine untergeordnete Bedeutung.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung kommt es zur einer deutlich höheren Versiegelung und damit zum Verlust von sieben Gehölzen und der sonstigen vorhandenen Vegetation. Das Versickerungsvermögen der Fläche wird zudem eingeschränkt.

Eingriffsregelung

Im Sinne einer Minimierung wurde der Erhalt der beiden Pyramideneichen im westlichen Bereich planerisch gesichert. Hier ist auf Bebauungsebene eine Detailplanung erforderlich, um bei dem Bau der Lärmschutzwand jegliche Schäden im Wurzel- und Kronenbereich auszuschließen.

Angesichts bestehender Baurechte werden Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Hinsichtlich einer Minimierung der baulichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ist eine lokale Versickerung der Niederschläge anzustreben. In Anlehnung an die städtische Leitlinie zur Dachbegrünung sollte die Begrünung des Flachdachs der Technikzentrale erwogen werden.

Baumschutzsatzung

Vier der entfallenden Gehölze unterfallen der Baumschutzsatzung. Unabhängig von bereits getroffenen Vereinbarungen bedarf es eines Fällantrages und einer Genehmigung zur Fällung dieser Bäume. Es erfolgt ein Ersatz im Verhältnis 1 : 2 (alt : neu), die Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Neupflanzungen werden in der Fällgenehmigung formuliert.

Hannover, 15.06.2015